

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Ich danke der Abgeordneten Deneke für ihre Ausführungen. Es hat sich noch gemeldet die Fraktion der DSU. Ich bitte den Abgeordneten Dr. Schmidt, das Wort zu nehmen.

Dr. Schmidt für die Fraktion der DSU:

Verehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches ist ein wichtiger Bestandteil zur Vorbereitung der Wirtschafts- und Sozialunion. Der 1. Juli, der Tag der Währungsunion, wird von unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sehnlichst erwartet, da sie dann mit der D-Mark viele ihrer Wünsche erfüllen können. Aber spätestens drei bis vier Wochen danach haben wir uns an die neuen Geldscheine gewöhnt, und die Währungsunion hat dann nicht mehr das Primat der täglichen Diskussion. Dann wird es sich zeigen, wie gut wir die Sozialunion vorbereitet haben.

Meine Anmerkungen zum Gesetzentwurf werden kurz und bündig sein. Durch den § 47, der zeitlich befristete Arbeitsverträge bis zu einer Dauer von sechs Monaten ermöglicht, bei vorliegenden sachlichen Gründen auch länger, sehen wir ein wirksames Mittel, in der nächsten Zeit die Zahl der Arbeitslosen zu minimieren.

Es wird viele Betriebe geben, deren wirtschaftliche Entwicklung einige Zeit erfordert, woraus sich Unsicherheiten bei der Personalplanung ergeben.

§ 58, wie der Abgeordnete von den Freien Demokraten schon betonte, ich möchte es noch einmal auf den Punkt setzen, legt den Personenkreis fest, denen nicht fristgemäß gekündigt werden darf. Es sind diese in Punkt a die Opfer des Faschismus, in Punkt b die Schwangeren, die Stillenden und werdenden Mütter, in Punkt c die Soldaten und Wehrpflichtigen, auch die, die drei Jahre zum Wehrdienst eingezogen werden.

Nach unseren Überlegungen sind die Opfer des Stalinismus hier besser zu berücksichtigen. Ich denke, der § 58 Abs. 1 Punkt a sollte im Wortlaut heißen: „Kämpfer gegen den Faschismus/Stalinismus und Verfolgte des Faschismus und Stalinismus.“

Der §80, der die Pflichten des Arbeitnehmers fixiert, sollte konkreter die Sorgfalt und Umsicht des Arbeitnehmers definieren.

Die Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Fraktion der DSU stimmt dem Gesetzentwurf zu. Ich danke.

(Vereinzelt Beifall bei DSU)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Ich danke Herrn Dr. Schmidt. Ich bitte die Fraktion Bündnis 90/Grüne, den Herrn Abgeordneten Prof. Jens Reich, das Wort zu nehmen.

Prof. Dr. Reich für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Verehrte Abgeordnete! Wir haben hier also das Arbeitsgesetzbuch, die sogenannte „Magna Charta der sozialistischen Arbeit“, mit dem wir über Jahrzehnte gelebt haben, und es soll jetzt angepaßt, gestrichen und geändert werden. Es war unsere Betriebsverfassung, unser Mitbestimmungsgesetz. Es stand alles über Kündigungsrecht, über Sozialleistungen für Frauen, für Mütter, Jugendschutz, Erholung drin, das, was für uns gültig war, unsere Arbeitsordnung, unser Tarifrecht, materielle Verantwortlichkeit bei Schäden, Sozialversicherung, Krankheit, Unfall, Schlichtung und Disziplinarrecht.

Es enthält auch politisch-ideologische Indoktrinationen. Es enthält bürokratischen Dirigismus, Eingriff von Staat in die Betriebsangelegenheiten, und es enthält eine Reihe von Vorschriften zur Disziplinierung von Bürgern.

Die Intention des Gesetzesantrages, der eingebracht wird, besteht erstens darin, diesen ideologisch-politisch-bürokratisch-disziplinierenden Kokolores rauszunehmen aus dem Gesetz, die Präambel zum Beispiel über viele Seiten, gewisse Dinge herauszunehmen, die doch nicht mehr in die Zeit passen, z. B. Freistellung von Kampfgruppenangehörigen, und zweitens Aufhebung von Bestimmungen, die entweder durch neue Gesetze abgedeckt werden sollen oder die in die Liberalität der Marktwirtschaft fallen sollen, und dabei müssen wir aufpassen nach unserer Auffassung.

Wir sind der Meinung, daß es da eine Reihe von Änderungen gibt, die einseitig aus der bisherigen Rechtslage heraus die Betriebsleitung, die Betriebsleiter bevorzugen, und das sind in der überwiegenden Zahl der Fälle und bis auf weiteres ja noch die alten Betriebsleiter.

Und außerdem sind wir der Meinung, daß eine Reihe von sozialen Vergünstigungen gestrichen wird, für die Einsatz dann erst über längere Zeit ausgehandelt werden kann. Wir glauben, daß da für eine längere Zeit ein Vakuum entsteht, so lange z. B. noch keine funktionierenden Betriebsräte da sind. Die sollen bis zum 31.12. laut Mantelgesetz eingerichtet werden und werden sicher lange brauchen, um die richtige Kampfkraft zu erreichen.

Wir meinen also, daß bei der Bearbeitung dieses Gesetzbuches diese doppelte Intention heraus muß. Ich will ein paar Beispiele nennen:

Es ist an einer ganzen Reihe von Stellen eingebaut worden[^] „im Rahmen der Möglichkeit“ dem Sinn nach die bisherigen Regelungen, z. B. Arbeiterversorgung, Erholungswesen, Feriencamp, Rentnerbetreuung weiter zu gewähren, aber im Rahmen der Möglichkeiten.

Besonders bedenklich scheint uns das bei §219 zu sein. Ich möchte Sie dringend bitten, das noch einmal durchzulesen, die alte und die neue Fassung, Hilfeleistung bei Tod und Berufskrankheit. Da soll der Betrieb im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe geben. Ich stelle mir da vor, daß das die Betriebsleitung begünstigt in den vielen Tausenden von Fällen, Chemiearbeiter z. B., die noch zu Berufskrankheiten kommen werden, Krebs kriegten usw., da wird dann also der Betrieb nur im Rahmen seiner Möglichkeiten helfen müssen. Ich glaube, wir müssen uns überlegen, ob wir diese Begünstigungen so einführen.

Es ist nichts gesagt, wie lange die Betriebskollektivverträge gelten. Aus dem Mantelgesetz sind Rahmenkollektivverträge bis auf weiteres in Kraft gesetzt. Zu Betriebskollektivverträgen, die ja auch für manche Dinge wichtig sind, ist nichts gesagt worden.

Ich komme jetzt zu Dingen, wo ich meine, daß es die Leiter bevorzugt. Die maximale Überstundenregelung ist herausgenommen, diese 120 Stunden. Bei Sonntagsarbeit, § 165 steht jetzt, da[^] dieser 50%ige Zuschlag, den man bekommt, nur dann gewährt wird, wenn das der Betriebsleiter nicht eine Woche vorher ankündigt. So ist es formuliert. Er muß es rechtzeitig ankündigen, dann gibt es keinen Sonntagszuschlag mehr.

Auch diese Kündigungen, das wurde schon angesprochen, §58, Kündigungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit, scheinen uns sehr bedenklich. Dieser Punkt d ist zu streichen.

§ 267, Schadenersatzforderung des Arbeitnehmers, fällt weg, da ist das Wort „grobe Mißachtung“ herausgestrichen worden, wenn Sie das mal nachsehen. Das bedeutet, daß Schadenersatzanspruch nicht mehr da ist, wenn ein Arbeitnehmer z. B. unabsichtlich seinen Pflichten nicht nachkommt und in einen Unfall hineingerät. Das halten wir für sehr bedenklich, zugunsten der Betriebsleitung Möglichkeiten der Abwehr von Schadenersatzansprüchen zu geben, ebenso, daß der Betrieb, § 270, oder wie es jetzt heißt, der Arbeitgeber, nur noch bei schuldhafter Schadenszufügung ersatzpflichtig ist. Das ist wieder ein Punkt, in dem in Richtung auf Betriebsleitung die Rechte der Arbeitnehmer zurückgedreht worden sind.

Im Schiedsgericht werden jetzt auch Arbeitgeber vertreten sein. Wir wissen, daß das bei den Konfliktkommissionen nicht so der Fall war.